

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 3. Juli 2019

AKTUELLES

Die Panne beim Baukindergeld Teil 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem zweiten Teil unserer Serie zum Thema Baukindergeld informieren wir Sie darüber, was genau und wie gefördert wird.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland. Ist bereits selbstgenutztes oder vermietetes Wohneigentum zur Dauernutzung in Deutschland vorhanden, ist eine Förderung mit dem Baukindergeld ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren, über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren. Insgesamt können Sie 12.000 Euro für jedes Kind erhalten, wenn Sie das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre selbst für Wohnzwecke nutzen.

Wann und wie ist der Zuschuss zu beantragen?

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (<https://public.kfw.de/zuschussportal-web/>), nachdem Sie in das Wohneigentum eingezogen sind.

Unsere Hinweise zu Gestaltungsmöglichkeiten:

1. Antrag frühestmöglich stellen.

Da eine Antragstellung nur im Rahmen der verfügbaren Bundesmittel möglich ist und kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht (so dass Merkblatt der KfW), sollten Sie den Antrag auf Gewährung des Baukindergeldes so früh wie möglich stellen.

2. Planung des Einzugstermins

Ist der Hausbau oder Kauf erst in der Planungsphase, sollte der Einzugstermin so gewählt werden, dass bis zum Termin alle Kinder bereits geboren sind. Wer beispielsweise mit einem Kind einzieht und das zweite Kind wird erst zwei Wochen nach dem Einzug geboren, dem wird das Baukindergeld nur für ein Kind gewährt.

3. Verlagerung von Ausgaben bzw. Einnahmen

Da zum Nachweis des Haushaltseinkommens die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antrageingang vorgelegt werden müssen, besteht erst bei Antragstellung ab dem Jahr 2022 die Möglichkeit das zu versteuernde Einkommen gezielt so zu beeinflussen, dass die Höchstgrenze des maximalen Haushaltseinkommens nicht überschritten wird. Da für die Jahre 2019 und 2020 noch keine Veranlagungen zur Einkommensteuer durchgeführt wurden, können im Jahr 2020 noch gezielt Ausgaben getätigt oder Einnahmen in das Jahr 2021 verlagert werden, was zu einer Verminderung des zu versteuernden Einkommens 2020 und damit des durchschnittlichen Haushaltseinkommens der Jahre 2019 und 2020 führen würde.

Zum Beispiel Erhöhung der Ausgaben:

Arbeitnehmer könnten eine ohnehin geplante Fortbildung (z.B. Meisterprüfung) um ein Jahr vorziehen, da diese Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sind und das zu versteuernde Einkommen mindern.

Nebenberuflich, gewerblich oder selbständig Tätige können notwendige Betriebsausgaben für diese Tätigkeiten um ein Jahr vorziehen bzw. durch einen Investitionsabzugsbetrag oder Rückstellungen das Einkommen gezielt vermindern.

Verminderung der Einnahmen:

Bei nebenberuflicher, gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit kann durch entsprechende Rechnungserstellung erreicht werden, dass Betriebseinnahmen erst im Folgejahr zufließen.

Und noch ein Hinweis: Kapitalanleger werden bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens insoweit bevorzugt, als ihre Erträge, die der Abgeltungssteuer unterliegen, dem maßgebenden Einkommen nicht hinzugerechnet werden.

Was Sie nach der Bewilligung beachten müssen, erfahren Sie in Teil 3 unserer Serie.

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de